

Datenschutz und Meinungsfreiheit

Regulierung von Medieninhalten durch das BDSG?

Thilo Weichert, Leiter des ULD

DAV-Forum Datenschutz

Privatsphäre in der globalen Informationsgesellschaft

Ist der Datenschutz noch zu retten?

27.10.2010, Berlin, Hotel Maritim proArte

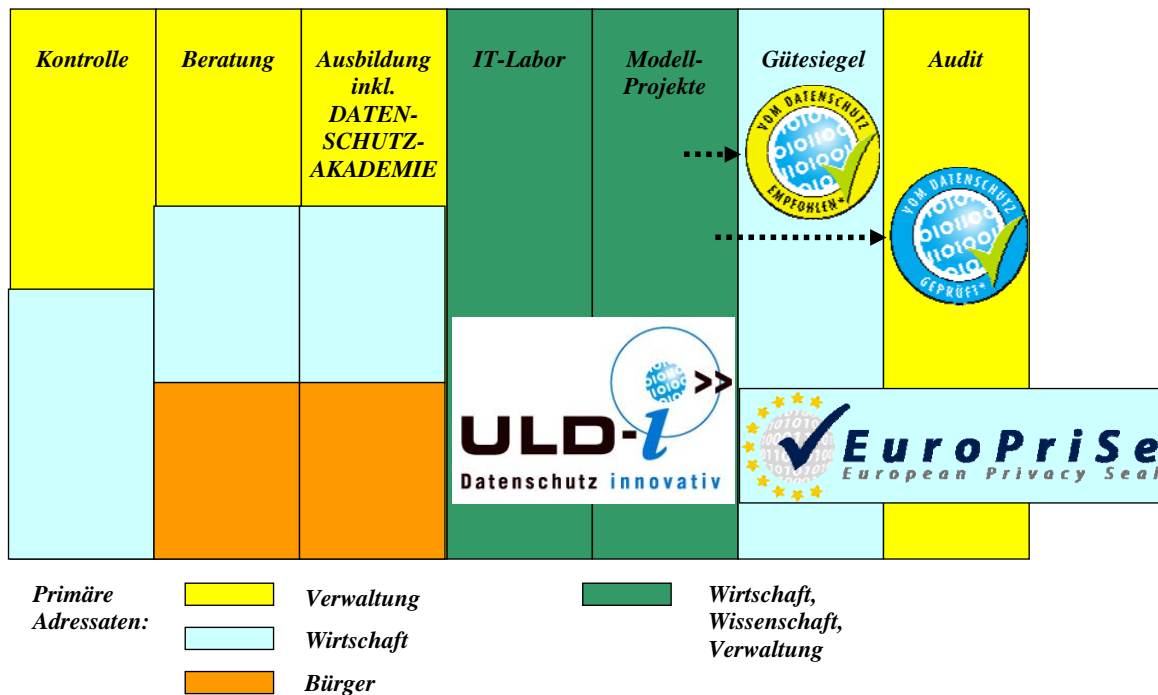


www.datenschutzzentrum.de

Inhalt

- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz – ULD
- Artikel 5 GG contra Art. 2 I i.V.m. 1 I GG
- Bundesdatenschutzgesetz und sonstige Regelungen
- Verantwortlichkeit und Unabhängigkeit der Kontrolle
- Spickmich-Urteil des BGH
- Problem- und Anwendungsfelder
- Vorschlag für eine BDSG-Novelle

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz



Artikel 5 GG contra Art. 2 I i.V.m. 1 I GG

- Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz
„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden nicht gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
Das Grundrecht gewährleistet „die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“ (BVerfG 1983)

Bundesdatenschutzgesetz

- § 41 Abs. 1 BDSG
 „Die Länder haben in ihrer Gesetzgebung vorzusehen, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken den §§ 5, 9 und 38a entsprechende Regelungen einschließlich einer hierauf bezogenen Haftungsregelung entsprechend § 7 zur Anwendung kommen.“
- § 5 Datengeheimnis
- § 9 Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 38a Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung datenschutzrechtlicher Regelungen

Sonstige Regelungen I

- Telemediengesetz (TMG) für Inhaltsanbieter, nur bzgl. Bestands- und Nutzungsdaten
- § 57 Rundfunkstaatsvertrag (Abs. 1 wie 41 Abs. 1 BDSG, Abs. 2 = Auskunftsanspruch, Abs. 3 Gegendarstellung)
- Pressekodex des Deutschen Presserats
- §§ 22 ff. Kunsturhebergesetz (KUG) für Bilddarstellungen
- Unzulässige Veröffentlichungen nach §§ 201 ff. StGB
- Ehrschutzregelungen nach §§ 185 ff. StGB
- Persönlichkeitsschutz nach §§ 823, 1004 BGB
- §§ 28, 29 BDSG: Inhaltsdaten ohne Presseprivilegierung

Verantwortlichkeit

- § 3 VII BDSG: Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst verarbeitet oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt
- §§ 7 ff. TMG: Eigene Informationen
keine Überwachungspflicht bei Hosting und Durchleiten
bei Zwischen- od. Fremdspeicherung unverzügliche
Handlungspflicht bei Kenntniserlangung von Entfernung,
Zugangssperrung od. hoheitlicher Anordnung

Unabhängigkeit der Kontrolle

- Öffentlicher Rundfunk – Rundfunkdatenschutzbeauftragte
- Presseorgane (auch Online) – Deutscher Presserat
- Sonstige – Datenschutzaufsichtsbehörden

BVerfG (1983): „Die Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter ist von erheblicher Bedeutung für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.“

Art. 28 Abs. 1 S. 2 EU-DSRL: „Diese Stellen nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr.“

EuGH (2010): Keine Fach- und Rechtsaufsicht (Staatsferne)

Spickmich-Urteil des BGH

- Die Zulässigkeit von Bewertungen bestimmt sich nach eine Abwägung zwischen Datenschutz und dem Recht auf Kommunikationsfreiheit. Letzterer kommt grds. der Vorrang zu, soweit die Bewertungen nur die berufliche Tätigkeit betreffen (Sozialsphäre). Die anonyme Meinungskundgabe ist von Art. 5 Abs. 1 GG erfasst.
- Maßgebend für die Abwägung der Grundrechtspositionen sind technische Verfahrensgestaltungen wie Zugangsbeschränkungen, Registrierungserfordernisse, Löschungszyklen od. die Nichtauffindbarkeit der Bewertungen durch Suchmaschinen.
- Die Zulässigkeit richtet sich nach § 29 BDSG. Die Anwendung auf organisierten Internet-Informationsaustausch bedarf einer einschränkenden verfassungskonformen Auslegung.
(Bundesgerichtshof, Urteil vom 23.06.2009, Az. VI ZR 196/08)

Problemfelder

- Hosting im "datenschutzbefreiten" Ausland (BGH U.v. 02.03.2010, Az. VI ZR 23/09 – NewYorkTimes: deutlicher Inlandsbezug genügt)
- Anonyme Publikation (Open Data)
- Verteilte Verantwortlichkeit: Autor, Forum, Online-Presse, Suchmaschine
- Fließender Übergang Betroffener - unabhängige Presse
- Beliebige Replizierbarkeit
- Abwehrdilemma
- Internet als moderner globaler Pranger
- Keine Gnade des Vergessens (BGH U.v. 15.12.2009, Az. VI ZR 227 u. 228/08 - Sedlmeier-Mörder)

Anwendungsfelder

- Webseiten von Personen, Vereinen, Unternehmen, Behörden
- Bilder-, Ton- und Textsammlungen
- Geodatendienste
- Informationsdienste (evtl. mit Wikiprinzip)
- Bewertungsportale
- Blogs und Foren
- Social Communities
- Suchmaschinen

Novellierungsbedarf

- Weichert DuD 1/2009, 7: BDSG-Novelle zum Schutz von Internet-Inhaltsdaten
- Koalitionsvertrag 10/2009: „Wir werden prüfen, wie durch die Anpassung des Datenschutzrechts der Schutz personenbezogener Daten im Internet verbessert werden kann.“
- 3/2010, Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, Ein modernes Datenschutzrecht für das 21. Jahrhundert
- 6/2010 14 Thesen de Maizières zur Netzpolitik ohne Art. 5
- 8/2010, Bundesrat zu Geodaten im Internet, Gesetzentwurf, BT-Drs. 17/2765

Vorschlag für eine BDSG-Novelle

- Abwägungsklausel Art. 5 vs. Recht auf inform. Selbstbest.
- Verantwortlichkeit analog TMG
- Verfallsfrist als Metadatum
- (Online-) Widerspruchsrecht gegen Impressumsinhaber
- Anspruch auf Gegendarstellung bei nicht beweisbarer Tatsachenbehauptung
- Anspruch auf Löschung bei Persönlichkeitsverletzung
- Online-Beschwerderecht gegenüber Datenschutzaufsicht
- Automatisiertes Beschwerdemanagement
- Publikationsrecht der Datenschutzaufsicht (Casestudies, Statistiken)

Datenschutz und Meinungsfreiheit

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Independent Center for Privacy Protection Schleswig-Holstein (ICPP)

Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel

mail@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de>